

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Vater sein in der Schweiz“ (kurz: VSIDS) besteht ein nichtgewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

Der Verein ermöglicht Männern mit Zuwanderungshintergrund durch die Durchführung von verschiedenen Aktivitäten wie Vätterrunden, Beratungsangebote und anderes, einen Austausch über das Vatersein in der Schweiz. Auf diese Weise soll Sensibilisierung und die Reflexion über die Vaterrolle und das Engagement in der Erziehungsarbeit gefördert werden. Der Verein ermutigt Männer, die eigenen kulturellen Wurzeln in der Ausgestaltung der Vaterrolle zu integrieren und diese dabei als Ressource zu erkennen.

Der Verein sensibilisiert zudem Entscheidungsträger, Fachpersonen und die Öffentlichkeit für die Anliegen von Vätern mit Zuwanderungshintergrund und Schweizer Vätern.

Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt in der Schweiz.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Gründungsmitglieder und weitere, vom Präsidenten ernannte Personen.

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Art. 4

Der Verein besteht aus:

Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins aktiv unterstützen und/oder gestalten.

Art. 5

Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.
- b) den Ausschluss durch den Präsidenten
- c) Austritt mittels schriftlicher Kündigung

Der Austritt erfolgt jeweils per Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Präsident kann ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft verwehren oder den Ausschluss verfügen. Ein solcher Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle

Mittel des Vereines, Haftung und Geschäftsjahr

Art. 8

- a. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.
- b. Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von Dritten.
- c. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- d. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Kenntnisnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Änderung der Statuten
- d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten 2 Wochen im Voraus schriftlich mit Traktandenliste einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 13

- a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- b. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- c. Statutenänderungen und oder Auflösung des Vereins benötigen Konsens.
- d. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Vorstand

Art. 16

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Präsident, Kassier / Aktuar).
- b. Der Präsident konstituiert Vorstand und leitet diesen.
- c. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- d. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist gültig.
- e. Der Präsident verfügt bei Vorstandsentscheiden über ein Vetorecht.

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt durch den Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Er leitet den Verein, vertritt ihn gegen aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- b. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- c. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens und quartalsweiser Kontrolle der Buchhaltung.
- d. Mandatierung und Kontrolle der Geschäftsstelle / Geschäftsführers.
- e. Mandatierung und Kontrolle von Arbeitsgruppen (Fachgruppen).
- f. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Geschäftsstelle / Geschäftsleiter

Art. 19

Wird eine Geschäftsstelle/Geschäftsführer mandatiert, ist diese/r für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins sowie für die Buchführung des Vereins zuständig.

Wird keine Geschäftsstelle / Geschäftsführer mandatiert, bleibt der Vorstand zuständig und wird dafür nach branchenüblichen Tarifen dem Aufwand entsprechend entlohnt

Art. 20

- Die Geschäftsstelle leitet das operative Geschäft im Auftrag des Vorstandes
- wird dafür nach branchenüblichen Tarifen dem Aufwand entsprechend entlohnt.
- Rapportiert den Geschäftsverlauf vierteljährlich dem Vorstand.

Revision

Art. 21

Die Revision überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Sie besteht aus ein bis zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Oder kann einer juristischen Person übertragen werden.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Reglemente

Art. 22

Der Vorstand genehmigt die für die Geschäftstätigkeit notwendigen Reglemente und Weisungen.

Insbesondere gilt:

- Die Moderatorenausbildung sowie die Durchführung der Vätterrunden sind durch das jeweilige Leitbild geregelt und zwingend einzuhalten.
- Das Personalreglement ist die Basis und Bestandteil der Anstellungsverträge.

Statuten Verein „Vater sein in der Schweiz“



Auflösung

- Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Besitzt der Verein Aktiven und oder Vereinsvermögen, so gehen diese auf eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichen Zwecken über.
- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- **Diese Regelungen über die Auflösung sind unwiderruflich.**

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 2015 und vom 14. Juli 2020 und wurden von der „online“ Generalversammlung am 01. Oktober 2020 angenommen.

Im Namen des Vereins VSIDS“

Der Präsident/Die Präsidentin:



Der Aktuar/ Die Aktuarin:


